

sich dem bequemerem Stadtleben zugewandt und müssen es nun büßen. Doch, wer will alle die stadtgewohnten Nachkommen von Bauern wieder auf das Land bringen? Eine kleine Anzahl von diesen wird den Weg zurück wieder finden. Besser ist es, die Landbewohner daselbst entschiedener zurückzuhalten. Doch da hilft nicht die Warnung vor den Gefahren der Stadt. Da müssen nach Kräften die Arbeitsverhältnisse gebessert werden. Wenn die Staaten einmal für die Bauern soviel tun, wie sie bislang für die Arbeiter getan, wird es möglich sein, bei gutem Willen, auch dem Landarbeiter ein schöneres Dasein zu sichern, bessere Wohnverhältnisse. Ein Lohn, nicht nach Fabrikтарifen, aber doch so, daß es dem Strebsamen möglich wird, ein eigenes Heim zu gründen. Und die weiblichen Hilfskräfte sollten nicht bloß mit den Landarbeiten, sondern auch mit dem Haushalt bekannt werden. Die Fürsorge müßte sich mehr als bisher auch mit den Bedürftigen auf dem Lande befassen, dann wäre der Landflucht viel Wind aus dem Segel genommen und das Heer der Arbeitslosen würde auch in der Stadt abnehmen.

Wenn nur jeder ehrlich an der Hebung der Arbeitslosigkeit an seinem Platze mitwirkt, dann wird einmal die Not erträglich, und allmählich wird an ihrer Stelle dauernde, würdige Beschäftigung aller Arbeitswilligen und Arbeitsfähigen treten. Solange aber das Elend anhält oder noch wächst, braucht es für den, der drin steht, einen wahren Heldenmut, um durchzuhalten.

Zum Schlusse sei es bekannt: Fast alle Gedanken dieses Aufsatzes sind herausgeschält aus einem Buche, allerdings durch seelsorgliche Erfahrungen vielfach bestätigt. Und dieses Buch stammt der Hauptsache nach von einer Frau: Lisbeth Burger, Arbeitslos.

Pastoralfälle.

(**Mißbrauch der Ehe und Sollizitation.**) Wie mir von verschiedenen Seiten mitgeteilt wurde, hat der gleichnamige „Kasus“ in der letzten Nummer dieser Zeitschrift bei dem Seelsorgsklerus in vielen Gegenden lebhaftere Diskussionen ausgelöst. Dies ist der beste Beweis dafür, daß es sich hier um einen höchst aktuellen „Fall“ handelt. Es sei mir deshalb gestattet, auf diesen Fall zurückzukommen und die gegen die Lösung schriftlich und mündlich erhobenen Einwände zu widerlegen.

1. „Die in der letzten Nummer angeführte Entscheidung vom 2. September 1904 handelt überhaupt *nicht* von der Anzeige *we-*

gen Sollizitation; der Priester muß vielmehr angezeigt werden wegen seiner Unwissenheit in der Moral, die anderen sehr schädlich ist.“

Als Antwort sei zunächst darauf hingewiesen, daß also auch nach dieser Ansicht der Priester auf jeden Fall angezeigt werden muß. Für die Anzeige kämen allerdings nicht die kirchlichen Bestimmungen betreffs Anzeige bei Sollizitation in Betracht. Auf Unterlassung der Anzeige stände also nicht die Exkommunikation. Aber die Pflicht, die Anzeige zu erstatten und die Pflicht, das Beichtkind darauf aufmerksam zu machen, wären deshalb nicht geringer. Bei Sollizitation kann nämlich der Fall so liegen, daß durch den sollizitierenden Priester nur eine Einzelperson geschädigt wird. Deshalb kennen auch die Autoren Fälle, in denen eine Unterlassung, beziehungsweise eine Verschiebung der Anzeige bei großem persönlichem Nachteil gestattet ist.¹⁾ Bei einer derartigen Unkenntnis des Priesters, wie sie hier erscheint, wird aber nicht nur eine Einzelperson geschädigt, sondern das Allgemeinwohl. Da aber das Allgemeinwohl dem Privatwohl vorgeht, kann jemand kraft des Naturgesetzes zur Anzeige verpflichtet sein auch in jenen Fällen, in denen er — soweit bloß das Kirchengesetz in Frage kommt — von der Anzeige wegen Sollizitation entschuldigt sein könnte wegen großen persönlichen Nachteils. — Den Hauptnutzen von dieser Auffassung, die Anzeige müsse nicht wegen Sollizitation erstattet werden, hätten also diejenigen, welche einen Priester fälschlicherweise anzeigen, weil sie nicht der in can. 2363 verhängten und speciali modo reservierten Exkommunikation verfallen würden.

Übrigens ist aber die Ansicht falsch, die in der Entscheidung vom 2. September 1904 vorgeschriebene Anzeige müsse nicht wegen Sollizitation erstattet werden, sondern deshalb, weil eine solche Unwissenheit anderen zum großen Schaden gereiche.

Als Autoritätsbeweis sei hiefür Cappello angeführt, dem die Zitation entnommen worden war. Auch Cappello ist der Ansicht, die Entscheidung beziehe sich auf Anzeige wegen Sollizitation; er führt nämlich die Entscheidung in Verbindung mit jenen Fällen auf, in welchen jemand wegen Sollizitation angezeigt werden muß. — Ebenso urteilt Aertnys-Damen.²⁾

Diese Auffassung ist auch innerlich durchaus begründet. Wenn jemand nämlich die Moraltheologie nicht mehr genügend beherrscht, dann wird gegen ihn nicht eine „denuntiatio“, auf die sich ein Strafprozeß gründet (vgl. can. 1935 ff.) eingereicht, sondern der Bischof wird einfach auf die Unkenntnis des Priesters aufmerksam gemacht. Der Bischof kann dann den Betreffenden verpflichten, wieder ein Examen zu machen (vgl. can.

¹⁾ Vgl. *Jone*, Kath. Moraltheologie⁴, n. 598.

²⁾ *Aertnys-Damen*, Theolog. Moral. II¹⁰ (1920), n. 417.

877, § 2); besteht der Priester das Examen nicht, dann wird ihm ohne jeden Prozeß die Beichtjurisdiktion genommen (vgl. can. 880, § 1). Es handelt sich hier nicht um eine gerichtliche Strafe, sondern um eine auf dem Verwaltungswege erfolgte Entziehung der Beichtjurisdiktion wegen Unfähigkeit.

2. „Die Anzeige muß erstattet werden, weil ein *defectus in fide* vorliegt.“

Wenn jemand wegen Sollizitation angezeigt wird, dann wird ex praesumptione iuris immer angenommen, daß ein „defectus in fide“ vorliegt. Dementsprechend muß die Anzeige bei jenen Organen geschehen, die berufen sind, über den Glauben zu wachen, d. h. bei dem Heiligen Offizium oder dem Ortsordinarius (vgl. can. 904), also nicht bei dem höheren Obern einer exempten klerikalischen Ordensgenossenschaft, obwohl derselbe in anderen Fällen berechtigt ist, eine Anzeige entgegenzunehmen (vgl. can. 616, § 2). Unterwirft sich aber ein Priester, der sollizitiert hat, dem Urteil der Kirche, dann muß er auch immer die professio fidei ablegen, weil ein „defectus in fide“ angenommen wird. — Ein „defectus in fide“ wird aber bei Sollizitation angenommen, weil der Priester (was bei einem rechtgläubigen Menschen als undenkbar erscheint) das Bußsakrament mißbraucht, um die armen Menschen zu Sünden gegen das sechste Gebot zu veranlassen. Dies trifft aber auch in unserem Falle zu.

3. „Diese Auffassung der Sollizitation ist *ganz neu*; auf der Universität haben wir nichts davon gehört.“

Selbstverständlich geht es nicht an, in diesem Zusammenhange die ganze Lehre über Sollizitation zur Darstellung zu bringen. (Vgl. eine gedrängte Zusammenfassung hierüber in „Jone, Katholische Moraltheologie³⁾, n. 591 ff.“) — Hier sei nur auf zwei Punkte hingewiesen, die für unsere Frage von entscheidender Bedeutung sind. Nach einer Entscheidung vom 11. Mai 1707 muß ein Mädchen einen Priester anzeigen, auch wenn es in seiner Unschuld bei der Sünde mit dem Priester meinte, unkeusche Berührungen u. s. w. seien keine Sünde.³⁾ Daraus folgt doch, daß das Mädchen den Priester erst recht dann anzeigen muß, wenn es diese falsche Auffassung bekam infolge einer falschen Belehrung durch den Beichtvater. Außerdem bestimmte Benedikt XIV. in der Konstitution „Sacramentum Poenitentiae“⁴⁾, daß ein Priester auch angezeigt werden müsse, wenn er das Beichtkind sollizitierte, mit einer dritten Person zu sündigen. Sollte deshalb der eben erwähnte Einwand besagen, daß die betreffenden Herren diese Auffassung nicht auf der Universität gehört hätten, so ist dies einfach undenkbar. Schon eher ist es möglich, daß sie damals etwas nicht beachteten oder das

³⁾ Vgl. *Aertnys-Damen*, I. c., n. 419.

⁴⁾ Vgl. das fünfte dem C.J.C. beigefügte Dokument, § 2.

Gehörte wieder vergaßen. — Dagegen ist es leicht möglich, daß sie auf der Universität nicht gehört haben, daß auch in unserem Falle die Anzeige wegen Sollizitation erfolgen muß. Insofern könnte man hier von etwas „Neuem“ reden. In Wirklichkeit handelt es sich aber bloß um die Anwendung der eben erwähnten allgemeinen Bestimmungen auf einen konkreten Fall. Wenn ein Priester angezeigt werden muß, der durch falsche Belehrung ein Mädchen zu unkeuschen Berührungen veranlaßt, warum sollte ein Priester nicht angezeigt werden müssen, der in Verbindung mit der Beicht jemand zu Onanismus veranlaßt? Wenn ein Priester angezeigt werden muß, der jemanden veranlaßt, mit einer dritten Person zu sündigen, warum soll nicht auch ein Priester angezeigt werden müssen, der jemanden veranlaßt, mit seinem Ehegatten zu sündigen? — Deshalb ist auch die Entscheidung der Pönitentie von 2. September 1904 an sich durchaus nichts Neues, sondern nur die Anwendung allgemein bekannter Grundsätze auf einen konkreten Fall.

4. „Der Priester muß nicht angezeigt werden, weil der böse Wille fehlt; außerdem ist er entschuldigt durch seine Unkenntnis.“

Can. 2200, § 2 bestimmt: „Posita externa legis violatione, dolus in foro externo praesumitur, donec contrarium probetur.“ Da aber in unserem Falle sicher eine objektive Verletzung des Gesetzes vorliegt, so muß also „dolus“ präsumiert werden, d. h. nach can. 2200, § 1 der wohlüberlegte Wille, das Gesetz zu übertreten, also der böse Wille. Diese Präsumption wird so lange aufrecht erhalten, als keine hinreichend schwerwiegenden Gründe die Unschuld des Priesters dartun. Der Beichtvater kann diese praesumptio iuris auch nicht umstoßen mit der Begründung, daß der Priester, der den Fehltritt begangen hat, die entsprechende Kirchenlehre nicht für wahr halte. In diesem Sichauflehnen gegen die Kirchenlehre liegt auch genügend böser Wille; wie oben schon gezeigt wurde, wird ja bei Sollizitation ein „defectus in fide“ förmlich vom Rechte präsumiert; trotzdem aber muß die Anzeige erstattet werden. — Ähnlich kann man auch unter Berufung auf die Unwissenheit des unglücklichen Priesters die Anzeige nicht unterlassen. Eine derartige Unkenntnis in bezug auf die Kirchenlehre muß nämlich bewiesen werden, sie wird nicht präsumiert. (Vgl. can. 16, § 2.) — Außerdem wäre eine derartige Unwissenheit eine ignorantia crassa vel supina. Eine solche Unwissenheit aber würde nach can. 2229, § 3, n. 1 den Priester von der Strafe wegen Sollizitation nicht befreien. Wenn aber jemand der Strafe wegen Sollizitation verfallen ist, dann muß er auch wegen Sollizitation angezeigt werden.

5. „Früher lehrten die autores probati auf der Gregoriana die Erlaubtheit der Kraniotomie. Später kam die freilich sehr klug

zurückhaltende Entscheidung. Was hier möglich war, ist auch auf anderen Gebieten möglich.“

Es wird aber nicht möglich sein in bezug auf den Onanismus. Während nämlich in dem angeführten Beispiel die Ansicht des einen oder anderen „auctor probatus“ korrigiert wurde durch eine Entscheidung des Apostolischen Stuhles, müßten in Fragen des Onanismus die verschiedensten, sogar in feierlichster Form abgegebenen Entscheidungen des Apostolischen Stuhles korrigiert werden. Das ist aber unmöglich. Die Entscheidung Pius XI. in seiner Enzyklika kann man wohl als „klug“ und „zeitgemäß“ bezeichnen, aber nicht als „zurückhaltend“, sprechen doch manche Autoren geradezu von einer Entscheidung *ex cathedra*. Übrigens waren auch schon die früheren Entscheidungen des Apostolischen Stuhles in dieser Sache durchaus klar und eindeutig. Auf die Frage, was von der Ansicht zu halten sei: „*Ob rationes honestas coniugibus uti licet matrimonio eo modo, quo usus est Onan*“, erfolgt am 21. Mai 1851 die Antwort: „*Propositionem esse scandalosam, erroneam et iuri naturali matrimonii contrariam*.“ Auf die weiteren Fragen: „*1º An usus imperfectus matrimonii sive onanistice sive condomistice fiat, prout in casu, sit licitus? 2º An uxor sciens in congressu condomistico possit passive se habere?*“ erfolgte am 19. April 1853 die Antwort: „*Ad 1m. Negative, est enim intrinsece malus. Ad 2m. Negative, Jaret enim operam rei intrinsece illicitae*.“ In diesem Zusammenhang gehört auch die in der letzten Nummer (S. 122) erwähnte Antwort vom 13. November 1901. — An dem schon erwähnten 21. Mai 1851 erfolgte auch die Antwort, der Satz: „*Probabile est istum matrimonii usum (quo usus est Onan) non esse prohibitum de iure naturali*“, sei „*scandalosam, erroneam et alias implicate damnatam ab Innocentio XI, propositione 49a*.“ Durch letzteren Hinweis auf Innozenz XI. wird die Sündhaftigkeit des Onanismus in der Ehe begründet durch die Sündhaftigkeit der Pollution überhaupt. Am 2. März 1679 hatte nämlich Innozenz XI. den Satz verurteilt: „*Mollities iure naturae prohibita non est. Unde, si Deus eam non interdixisset, saepe esset bona et aliquando obligatoria sub mortali*.“

Während ferner — wie das Dogma von der unbefleckten Empfängnis zeigt — es möglich ist, daß eine Wahrheit eine Zeitlang in der katholischen Lehrverkündung nicht klar ausgesprochen ist, so daß sogar der eine oder andere „auctor probatus“ irrt, ist es unmöglich, daß Dinge, die nach der klaren, allgemeinen Lehre der Kirche innerlich schlecht sind, wie z. B. Pollution, Onanismus u. s. w. im Laufe der Jahrhunderte jemals erlaubt würden. Auch traurige Zeitverhältnisse, Wohnungsnot, Rücksicht auf das Allgemeinwohl u. s. w. ändern daran nichts, weil — wie jeder Priester weiß — innerlich Schlechtes nie erlaubt ist, und weil der Zweck die Mittel nicht heiligt. Wie aber

die unfehlbare Kirche über Onanismus in der Ehe von jeher gedacht hat und heute noch denkt, hat mit aller Deutlichkeit Pius XI. in seiner Enzyklika gesagt, wenn er schreibt: „Da nun noch vor kurzem einige *in offenkundiger Abweichung von der in ununterbrochener Folge von Anfang an überlieferten christlichen Lehre* geglaubt haben, amtlich und feierlich über solches Tun anders lehren zu sollen, erhebt die *katholische Kirche*, von Gott selbst zur Lehrerin und Wächterin der Unversehrtheit und Ehrbarkeit der Sitten bestellt, inmitten dieses Sittenverfalles, zum Zeichen ihrer göttlichen Sendung, um die Reinheit des Ehebundes von solch schimpflichem Makel unversehrt zu bewahren, *durch unseren Mund laut ihre Stimme und verkündet von neuem*: Jeder Gebrauch der Ehe, bei dessen Vollzug der Akt durch die Willkür der Menschen seiner natürlichen Kraft zur Weckung neuen Lebens beraubt wird, verstößt gegen das Gesetz Gottes und der Natur: und die solches tun, beflecken ihr Gewissen mit schwerer Schuld.“

6. „Bei aller Wertschätzung des objektiven Bestandes und bei aller Bemühung, denselben kennen zu lernen, darf man doch nie vergessen, daß der Mensch von Gott nach seinem Gewissen beurteilt und gerichtet wird.“

Selbstverständlich ist das Gewissen die nächste Norm der Sittlichkeit. Dabei darf man aber nicht vergessen, daß das Gewissen auch irren kann. Daraus folgt, daß der Beichtvater nicht nach Willkür das Gewissen der Gläubigen verbilden darf, und daß der Einzelne sein Gewissensurteil korrigieren muß nach der Lehre der Kirche, wenn es im Gegensatz zu dieser Lehre z. B. Pollution und Onanismus als erlaubt erklärt.

7. „Das Beichtsiegel hat ein Gegenstück in einer *Verpflichtung des Beichtkindes* zur Wahrung dessen, was es gelegentlich der Beicht über den Beichtvater kennengelernt hat. Es wäre ein gefährliches Spiel, daran zu rütteln. Der Beichtende hat die Überzeugung, ‚was zwischen mir und dem Beichtvater in der Beicht verhandelt wird, geht uns zwei allein an‘ — das ist die Grundlage des Beichtsiegels, des Vertrauens des Beichtenden auf seine Unversehrtheit. Erschüttert man diese Grundlage auch nur so, daß das Beichtkind die Überzeugung bekommt, ‚was zwischen uns zwei verhandelt wird, kann die kirchliche Obrigkeit beschäftigen‘, dann ist es nur ein Schritt, daß das Beichtkind sagt, ‚dann ist auch meine Sache nicht mehr sicher‘. Alle theoretische Aufklärung und hunderte von Canones werden bei dem Laien, auch dem Gebildeten, diesen Gang nicht aufhalten.“

Zwischen der Pflicht des Beichtvaters und des Beichtkindes, Stillschweigen über den Gegenstand der Beicht zu beobachten, besteht ein großer Unterschied. Das Beichtkind ist zum Stillschweigen nur insofern verpflichtet, als das naturrechtliche Geheimnis Stillschweigen auferlegt. Der Beichtvater aber ist außer-

dem zum Stillschweigen verpflichtet durch das positiv göttliche Gesetz und das Kirchengesetz. Von der Beobachtung des naturrechtlichen Geheimnisses, sofern es das Beichtkind bindet, kann es Entschuldigungsgründe geben, nicht aber von der Verpflichtung des Beichtvaters, Stillschweigen zu beobachten, weil die Gunst, welche Christus der Allgemeinheit erwiesen hat durch Einsetzung der geheimen Beicht, nicht geschmälert werden darf. Die Gläubigen sehen diesen Unterschied auch ohne jede theoretische Aufklärung leicht ein, wie schon die Tatsache beweist, daß sie leider nur zu leicht mit anderen über das sprechen, was in der Beicht verhandelt wurde, während sie jede derartige Äußerung des Beichtvaters als größte Sünde betrachten würden. — Der gemachte Einwand trifft zudem die von der Kirche sub gravi auferlegte Anzeigepflicht überhaupt. Wir dürfen aber fest überzeugt sein, daß die Kirche, welche das Beichtsigel immer so schützte, nichts unter schwerer Sünde vorschreiben wird, wodurch das Beichtsigel in Gefahr käme.

8. „Die *subjektive Einstellung* des Großteils der heutigen Menschen muß mehr berücksichtigt werden. Die Leute aber betrachten einen Denunzianten immer als ehrlose Person.“

Der Ausdruck „Denunziant“ hat allerdings nach dem heutigen Empfinden einen verächtlichen Beigeschmack. Deshalb ist es klar, daß der Beichtvater im Beichtstuhl nicht von „denunzieren“, sondern von „anzeigen“ sprechen soll. — Gegen die Sache selbst aber wird kein rechtlich denkender Mensch etwas einwenden, zumal die jüngere Generation mehr „sozial“ als „subjektiv“ eingestellt ist. Wer betrachtet denn z. B. einen Arzt als ehrlosen Denunzianten, wenn er im Interesse des Allgemeinwohls und den Staatsgesetzen gehorchend, ein Verbrechen zur Anzeige bringt, das ihm bei seiner ärztlichen Praxis bekannt wurde? Obwohl jedermann vom Arzt erwartet, daß er sein Berufsgeheimnis wahrt, findet hierin doch niemand etwas Ehrloses. — Ähnlich ist es in unserem Fall. — Die Gutgesinnten könnten es sicherlich auch nicht verstehen, daß die Kirche sich nicht dagegen wehren würde, wenn ein Priester im Beichtstuhl über die Lehre der Kirche, sogar über die feierlichsten Erlässe ihres Oberhauptes sich einfach hinwegsetzen und bewußt die kirchliche Sittenlehre durch Einführung einer abweichenden Praxis untergraben wollte.

9. „Es ist undenkbar, daß die Kirche verlangt, ein Priester müsse angezeigt werden, weil er den *Seelenzustand* des Beichtkinds *anders beurteilt* oder in *Sexualfragen* eine *andere Auffassung* hat als der Beichtvater, bei dem das Beichtkind nachher beichtet.“

In neuerer Zeit vertreten viele angesehene Autoren die Ansicht, daß in früheren Jahren manches zu streng beurteilt wurde, weil man auf psychische Erkrankungen der Beichtkinder zu we-

nig Rücksicht nahm und ohne weiteres alles, was objektiv schwer sündhaft war, auch als eine subjektiv schwere Sünde betrachtete. An dieser Anschauung ist zweifellos viel Richtiges, obwohl man sich auch davor hüten muß, daß man nicht, wie es bei Neuheiten oft der Fall ist, in das entgegengesetzte Extrem verfällt. Es ist deshalb leicht denkbar, daß der eine Beichtvater *optima fide* urteilt, das Beichtkind würde wegen krankhafter Störungen für gewöhnlich nicht schwer sündigen, während ein anderer Beichtvater der festen Überzeugung ist, das Beichtkind würde jedesmal schwer sündigen, wenn es eine objektiv schwer sündhafte Tat begeht. In diesen Fragen sind trotz des besten Willens Irrtümer möglich. Selbst wenn daher der erste Beichtvater sich geirrt haben sollte, müßte er doch nicht angezeigt werden, weil er subjektiv nicht schwer sündigte.

Noch weniger muß ein Beichtvater angezeigt werden, der etwas für erlaubt erklärt, von dem die einen bewährten Autoren sagen, es sei erlaubt, während andere es als sündhaft bezeichnen. In diesen Fällen darf der Beichtvater dem Beichtkind, das einer milderen, aber immerhin noch probablen Ansicht folgen will, nicht einmal seine eigene strengere Ansicht aufdrängen.⁵⁾ Wenn aber ein Beichtvater trotzdem eigensinnig einem Beichtkinde unnötige Lasten auferlegen würde, so wäre es nur zu wünschen, daß er sich nach *can. 877, § 2* einem neuen Examen in der Moral unterziehen müßte.

Anders aber liegt der Fall, wenn ein Beichtvater im klaren Bewußtsein, daß er mit der allgemeinen Lehre der Kirche in Widerspruch trete, manche Dinge als erlaubt erklärt, weil er und der eine oder andere gute Freund in Sexualfragen eben anderen Anschauungen huldigen. Hier liegt schon in der bewußten Auflehnung gegen die Lehre der Kirche eine schwere Sünde. Wenn dann ein solcher entsprechende Belehrungen in Verbindung mit der Beicht seinen Beichtkindern gibt und so schuld daran ist, daß dieselben derartige Dinge ungescheut tun, so muß er angezeigt werden geradeso wie ein Beichtvater, der mit dem Beichtkind unkeusche Berührungen vornimmt und dabei sich und dem Beichtkind einredet, diese Handlungen seien nach der Lehre mancher Autoren keine Sünde, denn Gott habe nichts Böses, nichts Unkeusches gemacht, es gebe deshalb auch keine unkeuschen Berührungen.

Nun kann allerdings der Fall auch so liegen, daß jemand aus Unkenntnis etwas für erlaubt erklärt, was nach allgemeiner Kirchenlehre schwere Sünde ist. Muß ein solcher angezeigt werden? Hier muß man unterscheiden, ob eine *ignorantia graviter culpabilis* vorliegt oder nicht. Bei einer schwer sündhaften Unwissenheit muß er angezeigt werden (vgl. oben n. 4), im anderen

⁵⁾ Vgl. Noldin-Schmitt, de Principiis²⁰, n. 256.

Fälle aber nicht. Unzweifelhaft aber gibt es manche ungewöhnliche Sachen, bezüglich derer sich auch ein Beichtvater in unverschuldeter Unwissenheit befinden kann. Andere Dinge aber gibt es, die so gewöhnlich sind, daß ein Priester, vorausgesetzt, daß seine Geisteskräfte nicht durch Alter gelitten haben, darüber ohne schwere Schuld nicht in Unkenntnis sein kann. Manche Einzelheiten kann es auch geben, von denen es schwer zu bestimmen ist, ob ihre Unkenntnis schwer sündhaft ist oder nicht. Viel wird dabei auch abhängen von der theologischen Ausbildung der Priester in der betreffenden Zeit, in der betreffenden Diözese oder in der betreffenden Ordensgenossenschaft. — *Kann man nun nach kluger Abwägung aller Umstände mit gutem Grunde annehmen, daß der Beichtvater, welcher die verkehrte Entscheidung gab, sich in keiner schwer sündhaften Unwissenheit befunden habe, dann braucht er nicht angezeigt zu werden, weil keine schwer sündhafte Verschuldung von seiner Seite vorlag.*

10. „Wenn die in der letzten Nummer vertretene Ansicht richtig ist, dann könnte ja *kein Priester* vor einer falschen Anzeige sicher sein.“

Es ist natürlich, daß der Beichtvater, welcher das Beichtkind über die Anzeigepflicht belehrt, auch in diesem Fall, wie bei der Sollizitation überhaupt, alles genau untersuchen muß, damit kein Unschuldiger angezeigt wird. Im übrigen wird sich aber ein unschuldiger Beichtvater gegen eine böswillige Anzeige in unserem Falle viel leichter verteidigen können als in anderen Fällen der Sollizitation. Gewöhnlich wissen nämlich die Konfratres genau, welche Ansicht ein Priester über Pollution und Onanismus hat. Da kann der unschuldig Angezeigte verhältnismäßig leicht durch Zeugenaussagen der Konfratres seine Unschuld beweisen. Böswillige Personen werden dies meistens auch ganz gut einsehen und, wenn sie dem Priester schaden wollen, nicht oft durch eine solche Anzeige schaden.

Münster (Westf.).

P. Dr Heribert Jone, O. M. Cap.

(Beicht in einem Mädchenpensionat.) I. In einem einer weiblichen religiösen Genossenschaft anvertrauten Mädchenpensionat war Titus als Religionslehrer für die Zöglinge angestellt. Eines Tages äußerte Titus der Vorsteherin des Institutes, Schwester Direktrix, gegenüber, daß es im Interesse der einheitlichen Seelenleitung gut sei, wenn den internen wie auch den den Unterricht besuchenden externen Schülerinnen die Beicht beim eigenen Religionslehrer warm empfohlen würde. Schwester Direktrix erfüllte diesen Wunsch und gab Auftrag, die Zöglinge zur Beicht beim Religionslehrer zu dirigieren. Eines Tages kommt Schwester Justa, eine der Lehrerinnen, einen Ausgang in die Stadt benützend, zu Cajus, einem zur Abnahme der Schwe-